



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Abkürzung der Firma / Organisation : VSAO
Adresse, Ort : Bollwerk 10, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation / stv. Geschäftsführer
Telefon : 031 350 44 82
E-Mail : marti@vsao.ch
Datum : 25. November 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die bisherigen Kampagnen für mehr Organspenden zeigen nicht die erhoffte Wirkung, da es sich wie der Tod um ein Tabuthema handelt. Deshalb verdienen alle Massnahmen, welche die Spendenbereitschaft erhöhen, Unterstützung. In diesem Sinn hat der VSAO die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» begrüsst. Durch den angestrebten Paradigmenwechsel (Widerspruchs- statt Zustimmungslösung) könnte sich die Grundhaltung der Gesellschaft mit der Zeit ändern. Wichtig ist aber, dass der/die Einzelne aufgeklärt, bewusst und frei über das Spenden eines Organs entscheiden kann. Beide Punkte sind auch massgebend bei der positiven Verbandshaltung gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag. Die Abstimmungskampagne zur Volksinitiative bzw. zum alternativen Vorschlag des Bundesrats sollte zur breiten Information der Öffentlichkeit über das Thema genutzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
8b Abklärung des Widerspruchs	Wenn die Angehörigen trotz dokumentierter Spendebereitschaft der betroffenen Person gegen die Organentnahme sind, ist es für den Arzt oder die Ärztin schwierig, gegen deren Willen zu handeln.	
10a Widerspruchsregister	Die bisherigen Organspenderausweise sind nicht praktisch. Aus Sicht des VSAO ist deshalb ein elektronisches Spender- bzw. Widerspruchsregister unumgänglich. Dieses muss für die gesamte Bevölkerung zugänglich und einfach zu benutzen sein. Es muss jedoch auch geklärt werden, wer Zugriff auf das Register und damit die dort hinterlegten Daten hat.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag